

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 301/69

Beschluß

in der Entschädigungssache

Ladislav S. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

L 7a

- 2 -

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 20. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Das Berufungsgericht hat einen Entschädigungsanspruch des Klägers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verneint, weil die Schädigung des Klägers nicht auf nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen im Sinne des § 2 BFG beruht habe. Hierfür habe vielmehr die souveräne rumänische Regierung die Verantwortung getragen.

Soweit die Entscheidung auf tatsächlichem Gebiet einschließlich der Würdigung historischer Ereignisse beruht, ist sie vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar (BGH Rzw 1969, 418 Nr. 25). Rechtsfehler sind nicht erkennbar. Insbesondere hat das BFG-Schlufgesetz nichts daran geändert, daß bei beruflichen Schädigungen durch Maßnahmen eines unabhängigen ausländischen Staates kein Entschädigungsanspruch besteht (BGH Rzw 1966, 214 Nr. 12).

170

- 3 -

Eine Abweichung von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (z.B. 1968, 456 Nr. 13 und 1969, 418 Nr. 25) liegt nicht vor. Das Berufungsgericht hat weder festgestellt, daß der Kläger im Zeitpunkt der Schädigung deutscher Staatsangehöriger gewesen ist, noch daß die Schädigung im nationalsozialistischen Herrschaftsbereich stattgefunden hat. Auch hinsichtlich der Freiheitsentziehung des Klägers enthält das Berufungsurteil keine Feststellungen, die eine Anwendung des § 88 Nr. 4 BFG rechtfertigen würden. Im Rahmen von § 88 Nr. 4 BFG genügt es nicht, daß Rumänien zu der Freiheitsentziehung gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BFG von der deutschen Regierung veranlaßt worden ist (BGH v. 1969, 418 Nr. 25). Das Berufungsgericht hat nicht festgestellt, daß die Freiheitsentziehung des Klägers unmittelbar auf deutsche Verfügungsmaßnahmen zurückzuführen war. Das Oberlandesgericht hat vielmehr festgestellt, daß die Freiheitsentziehung eine Maßnahme eines selbständigen ausländischen Staates war und blieb. Etwasige Verfahrensfehler bei dieser Feststellung rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO).

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)